

II-13101 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/31-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 30. März 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

5968/AB

Parlament  
1017 Wien

1994-03-31

zu 6027/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 3. Februar 1994, Nr. 6027/J, betreffend die Herkunft und Zukunft der Kunstsammlung Leopold, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3. und 5. bis 8.:

Für den allfälligen Ankauf der Sammlung Leopold bzw. von Teilen dieser Sammlung ist, wie auch meinen Ausführungen in der Antwort vom 30. März 1994, GZ. 11 0502/32-Pr.2/94, auf die Anfrage Nr. 6028/J zu entnehmen ist, das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung primär zuständig. Dem Bundesministerium für Finanzen kommt in dieser Angelegenheit lediglich ein Mitwirkungsrecht gemäß § 23 in Verbindung mit den §§ 43 und 45 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) sowie den einschlägigen Regelungen über den finanziellen Wirkungsbereich in den Durchführungsbestimmungen zum jährlichen Bundesfinanzgesetz (BFG) zu. Ich ersuche, im Zusammenhang mit der Zugänglichmachung der Sammlung Leopold für die Öffentlichkeit bestehende Fragen außerhalb des erwähnten haushaltsrechtlichen Bereiches daher an das dafür primär zuständige Ressort zu richten.

Der Beantwortung der abgaben- bzw. zollrechtlichen Aspekte dieser Fragen steht die Geheimhaltungspflicht gemäß § 48a Bundesabgabenordnung entgegen. Eine Bekanntgabe einzelner verfahrensrelevanter Umstände ist, wofür ich um Verständnis ersuche, in Anbetracht dieser gesetzlichen Verpflichtung nicht möglich.

- 2 -

Zu 4.:

Diese Frage betrifft keine in meine Zuständigkeit fallende Angelegenheit der Vollziehung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Ich kann dazu deshalb schon im Hinblick auf § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1977 nicht Stellung nehmen.

BeilageA handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. G. G.', is centered on the page.

**BEILAGE****ANFRAGE**

1. Hat man seit 1983 weitere Anstrengungen unternommen, für alle Objekte der Sammlung die Herkunft zu klären?
2. Wenn nein, warum nicht bzw. wird man einen derartigen, international üblichen Nachweis noch verlangen?
3. Wenn ja,
  - a. Woher stammen die Objekte und wann wurden sie angekauft?
  - b. Welche Herkunftsnachweise wurden vorgelegt?
  - c. Wurden die Objekte bei einer Einfuhr nach Österreich ordnungsgemäß verzollt und wenn ja, in welcher Höhe?
4. Hat das Fehlen des international üblichen Herkunftsnachweises eine Auswirkung auf den Wert und die Wiederverkaufsmöglichkeit eines Bildes?
5. Gab es seitens Ihres Ministeriums Überprüfungen, ob der Wert der Sammlung richtig angegeben und somit in voller Höhe versteuert wurde?
6. Wenn ja,
  - a. Wie oft hat man Überprüfungen durchgeführt?
  - b. Wann hat man diese Überprüfungen durchgeführt?
  - c. Wer hat die Überprüfungen durchgeführt, d.h. wieviele Personen und mit welcher Ausbildung?
  - d. Welcher Wert wurde zu welchen Zeitpunkten festgestellt?
7. Wird die Republik die Sammlung Leopold bzw. Teile von ihr erwerben?
8. Wenn ja,
  - a. Welche Objekte will man erwerben?
  - b. Wann soll der Kauf erfolgen?
  - c. Zu welchem Preis wird man die Objekte der Sammlung ankaufen?
  - d. Wo wird man die Objekte unterbringen?

Wien, den 3. Februar 1994

DVR 0717193/fpc105/leopold.anf